

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 29. August 2014**

**Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.09.2014**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

### **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

### **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

### **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

## **Abschnitt VI: Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft; Durchführung der Modulprüfungen**

- § 23 Bachelorprüfung; Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten
- § 27 Bachelorarbeit

## **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote im Hauptfach Politikwissenschaft
- § 29 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft; Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- § 31 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Bachelorurkunde
- § 35 Diploma-Supplement

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 38 Einsprüche und Widersprüche
- § 39 Prüfungsgebühren

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

- § 40 Wechsel in den Bachelorstudiengang
- § 41 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

## **Anlagen:**

- Anhang 1: Modulpläne für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft

## Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
PS	Proseminar
Ü	Übung
T	Tutorium
S	Seminar
P	Praktikum

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums**

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft im Hauptfach.

(2) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft umfasst das Hauptfach Politikwissenschaft und ein Nebenfach, das nach § 1 Abs. 3 als Nebenfach zugelassen ist. Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen. Wird zusätzlich zu Politikwissenschaft als Hauptfach der Bachelorstudiengang Soziologie als Hauptfach absolviert, kann das Nebenfach Soziologie nicht für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft gewählt werden.

(3) Bei einer Kombination von Hauptfach und Nebenfach beträgt der Umfang des Nebenfachs 60 CP. Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sind alle Bachelornebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Hauptfach und im Nebenfach identisch, können die dafür vorgesehenen CP nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von CP im Haupt- und im Nebenfach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen CP-Zahl zu absolvieren. Die Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls soll im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten erfolgen. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach Politikwissenschaft im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 17) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Das Nebenfach kann nicht mehr als zweimal gewechselt werden.

(4) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf einen Übergang in die Berufspraxis oder in ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“

### **§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt einschließlich aller Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach und der Bachelorarbeit sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

## **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 5 Ziele des Studiengangs**

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten akademischen Abschluss führt.

(2) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft im breiteren Kontext der Sozialwissenschaften, lernen methodisch und methodenbewusst zu arbeiten, sich Lern- und Arbeitsziele zu setzen, fachliche Anregungen und Kritik aufzunehmen und zu äußern, wissenschaftliche Sachverhalte umfassend zu äußern, und bilden sowohl Fähigkeiten zum eigenständigen und gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten als auch zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge und damit verbundener Lernziele aus. Die Ausbildung vermittelt damit Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe politische und soziale Prozesse und bereitet auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur vor oder qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für einen weiterführenden Studiengang.

### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang**

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs. 1 a) vorzulegen. § 17 Abs.3 b) gilt entsprechend.

(2) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

Als mögliche Nachweise können gelten:

- vier Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte oder vorletzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- einen UNICert-Abschluss der Stufe I oder
- einen ToEFL (Internet-basiert) mit mindestens 57 Punkten oder
- einen vergleichbaren Nachweis durch einen Sprachtest über das Niveau B1.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gem. § 22 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 17 geregelt.

(6) Besteht im Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

## **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

### **§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module**

(1) Das Hauptfach Politikwissenschaft ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in elf Pflichtmodule. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praktikum sowie Selbstlernzeiten dar.

(3) Die Module werden bis auf das Modul Praktikum (Modul 9) durch Modulprüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24 bis 26 genannten Leistungen vorgesehen. Das Modul Praktikum (Modul 9) wird mit einem Praktikumsbericht (Studienleistung) abgeschlossen.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

### **§ 9 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach**

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach Politikwissenschaft einschließlich der Bachelorarbeit und 60 CP auf das Nebenfach.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft wird beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) ist zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen. Dies geschieht über die Studienkommission des Fachbereichs.

### **§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen**

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.

b) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

- c) Tutorien: Begleitung von Vorlesungen bzw. Proseminaren; diese dienen der Vertiefung und Ergänzungen der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- d) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- e) Kolloquien: Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(3) Die Veranstaltungsform in den Modulen 2-7 ist in der Regel das Proseminar. Soweit es hochschuldidaktisch vertretbar erscheint, kann anstelle eines Proseminars auch eine Vorlesung angeboten werden. In einer Vorlesung darf kein Teilnahmenachweis verlangt werden.

## **§ 11 Teilnahmenachweise**

(1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei über 20 Prozent Fehlzeiten kann in der Regel kein Teilnahmenachweis mehr ausgestellt werden. Hier kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer schriftlicher Arbeiten, wie zum Beispiel Protokolle, Essays, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten mit Thesenpapieren. Teilnahmenachweise werden nach Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Im Falle des Praktikums ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikant ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzugeben. Dieses leitet ihn dann an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Dieser stellt fest, ob er ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

## **§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Beginn des Wintersemesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Prüfungsamts des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

## **§13 Akademische Leitung und Modulkoordination**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulkoordinatorinnen oder Modulkoordinatoren;
- Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten ;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der ggf. daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.



## Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

### § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts anderes regeln.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG beauftragt. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

### **§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

### **§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen. Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren**

### **§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Vor der ersten Prüfungsleistung hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Bachelorprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- (c) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gem. § 1 Abs. 2.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

- (a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- (b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Bachelorstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung;
- (c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 31 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren**

(1) Die Modulprüfungen sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.

(2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit sie oder er die Lehrveranstaltungen des Moduls besucht hat, was inhaltlich von den Prüferinnen und Prüfern geprüft wird, und soweit sie oder er vom Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zur Bachelorprüfung zugelassen ist (§ 17) und soweit die oder der Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht

vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

### **§ 19 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben hat oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt und Dauer der Erkrankung sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

### **§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

## § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs.8, 26 Abs.4, 27 Abs.16 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

## § 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entschei-

det der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Maximal können 60 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Hauptfach Politikwissenschaft anerkannt werden.

(6) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(11) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt VI: Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft; Durchführung der Modulprüfungen**

### **§ 23 Bachelorprüfung, Modulprüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft setzt sich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen (Anhang I) zusammen.

(2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(3) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls, welche in der Regel in zeitlichem Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt wird (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(4) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(5) Als Prüfungsformen kommen mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeiten in Betracht. Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(6) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

### **§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

### **§ 25 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

## § 26 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Stunden und dauert in der Regel bis Semesterende an.
- (4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist zu begründen. Auf Verlangen des/der Studierenden hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 19 oder auf § 21 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit sollte einen Bearbeitungsumfang von ca. 12.000 Worten haben. Die genaue Anzahl der Worte soll vom Absolventen bzw. der Absolventin schriftlich ausgewiesen werden. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 7 abgeschlossenen Modulen aus dem Hauptfach voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem prüfungsberechtigten promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden: in inhaltlich begründeten Fällen kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ohne Promotion als Betreuerin oder Betreuer einer Bachelorarbeit fungieren. Mindestens einer der beiden Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein.
- (6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Be-



treuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit zugelassen werden.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Abfassung in englischer Sprache zulässig.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(15) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren abzugeben.

(16) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang – auch nicht auszugsweise – als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(17) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.

(18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit mit nicht „nicht ausreichend (5)“, wird die Bachelorarbeit von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28 Abs.4 gebildet. Dies gilt nicht wenn einer der Prüferinnen oder Prüfer wegen einer Täuschung die Arbeit mit 5,0 bewertet. In diesem Fall gilt § 21.

(19) Nachdem die Bachelorarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten mit dem Ergebnis der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung als Vortrag und Aussprache über die Bachelorarbeit statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

## Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

### § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote im Hauptfach Politikwissenschaft

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.  
(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.  
(4) Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit durch das arithmetische Mittel beider Noten gebildet. Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

- (5) Die Gesamtnote im Hauptfach wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-8 und 10 und dreifacher Gewichtung des Abschlussmoduls.  
(6) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

### § 29 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach Politikwissenschaft wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

(2) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(3) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(4) Wenn die Gesamtnote 1,29 oder besser lautet, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

### **§ 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn sämtliche in Anhang 1 vorgesehenen Module mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft; Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

### **§ 31 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft**

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

### **§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; oder
  - (b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; oder
  - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden hat. Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden; der Wechsel ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften anzuzeigen. Ein Wechsel des Nebenfaches ist nicht mehr zulässig, wenn der oder die Studierende bereits in zwei Nebenfächern die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

### **§ 33 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis benennt die im Hauptfach Politikwissenschaft sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die

insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach §8 Abs.4 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelorprüfung. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

### **§ 34 Bachelorurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 35 Diploma-Supplement**

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

### **§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Note geschehen.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 38 Einsprüche und Widersprüche**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 39 Prüfungsgebühren**

(1) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Wechsel in den Bachelorstudiengang**

Studierende, die im Diplom- oder Magisterstudiengang Politologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeschrieben sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erreichten Studienzeiten sowie der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß §22. Die Abschlussprüfungen im Diplom- und Magisterstudiengang Politologie als Hauptfach müssen bis zum 30.09.2015 abgeschlossen sein.

### **§ 41 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft als Hauptfach vom 11. Mai 2009 (veröffentlicht im UniReport am 30. Oktober 2009) außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2019. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können diese Studierenden in die Neufassung der Ordnung wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 22.

Frankfurt, den 29. September 2014

**Prof. Dr. Sigrid Roßteutscher**

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

## Anhang 1: Modulpläne für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

<b>Modul 1: Propädeutikum Politikwissenschaft</b>		<b>(Pflichtmodul, 10 CP)</b>							
<b>PW-BA-PE</b>									
<p><b>Das Modul besteht aus einer Vorlesung mit obligatorischem Tutorium. Im Tutorium muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. In der Vorlesung herrscht keine Anwesenheitspflicht (§11, Abs. 1, Satz 2). Die Vorlesung wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.</b></p>									
<b>Inhalte:</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die Disziplin Politikwissenschaft, ihre Geschichte im Kontext benachbarter Disziplinen und ihre Teilgebiete sowie über allgemeine Grundlagen der Sozialwissenschaften;</li> <li>• Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen Themen, Textanalysen, Darstellung von Ergebnissen, Diskussionen)</li> </ul>									
<b>Ziele:</b>									
Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Struktur, Ablauf und Ziele des Studiums der Sozialwissenschaften;</li> <li>• die grundlegenden Fertigkeiten des Studierens;</li> <li>• Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens;</li> <li>• die Grundzüge der Politikwissenschaft im Kontext der Sozialwissenschaften.</li> </ul>									
<b>Kompetenzen:</b>									
Die Studierenden erwerben erste Kompetenzen,									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale wissenschaftliche Texte aus den wesentlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft zu lesen und zu verstehen;</li> <li>• verschiedene Textsorten zu erstellen (Textzusammenfassung, Essay, Bibliografie etc.);</li> <li>• Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren (z.B. in einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) sowie die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen zu nutzen.</li> </ul>									
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		jedes Wintersemester							
Dauer des Moduls:		1 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme am Tutorium/Proseminar 3 CP							
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 4 CP							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Ein Teilnahmenachweis im Tutorium oder Proseminar, 3 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:									
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP					
				1	2	3	4	5	6
Vorlesung		V	2	3+4					
Tutorium oder Proseminar		T/PS	2	3					

**Inhalte:**

- Reflexion sozialwissenschaftlicher Grundbegriffe aus methodologischer und theoretischer Sicht
- Überblick über verschiedene sozialwissenschaftliche Theorien und Paradigmen, ihre Entwicklung und Kontroversen
- Sozialwissenschaftliche Wissenschaftstheorie
- Ideen- und Sozialgeschichte von Staat, Wirtschaft, Recht, Gesellschaft und internationales System
- Geschichte und Typen empirischer Forschung im Bereich der Sozialwissenschaften
- Forschungsarbeiten und Forschungsberichte zu sozialwissenschaftlichen Einzelfragen.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf

- methodologische Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorie- und Paradigmenbildung
- grundlegende Zugänge zur Analyse von theoretischen Texten, wie z.B. Wissenssoziologie, Ideologiekritik oder Diskursanalyse,
- die Zusammenführung von theoretischen Überlegungen und empirischer Fundierung bzw. umgekehrt
- der theoriegeleiteten Deutung empirischen Materials.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,

- Erkenntnisinteressen zu identifizieren,
- die Argumentationsstruktur von theoretischen Positionen und Paradigmen heraus zu arbeiten,
- den Unterschied zwischen kontroversen, divergierenden und nebeneinander stehenden Forschungs- und Theorie-Positionen zu benennen,
- historische und zeitgenössische Texte unter diesen Gesichtspunkten zu analysieren und deren Inhalte zu pointieren und zu präsentieren.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester							
Dauer des Moduls:	1-2 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP							
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 4 CP							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung: 6 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h): 4 CP							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3+4					



**Modul 3: Forschungskompetenzen I: Statistik**

**(Pflichtveranstaltung, 10 CP)**

**PW-BA-F1**

**Inhalte:**

- Umfassender Überblick über gängige statistische Methoden und ihre Anwendung in den Sozialwissenschaften
- Maßzahlen für uni-, bi- und multivariate Auswertungen
- Graphische Darstellung von Verteilungen
- Anwendung und Interpretation von Zusammenhangsmaßen für Variablen mit unterschiedlichem Skalenniveau
- Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie
- Inferenzstatistische Methoden (Konfidenzintervalle, Hypothesentesten).

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie
- Univariate Verteilungsanalyse: Lage-, Streuungs- und Konzentrationsmaße, sowie grafische Darstellung von Verteilungen
- Verfahren der bi- und multivariaten Statistik: Zusammenhangsmaße für Variablen mit unterschiedlichem Skalenniveau und ihre Interpretation; PRE-Maße
- Inferenzstatistik: Hypothesentests und Konfidenzintervalle bei unterschiedlichem Skalenniveau
- Einfache bi- und multivariate Analysetechniken, insbesondere lineare Regression

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben in dieser Veranstaltung die Kompetenz,

- eine forschende Haltung einzunehmen,
- gängige Verfahren der deskriptiven und Inferenzstatistik für sozialwissenschaftliche Anwendungen reflektiert anzuwenden, zu interpretieren und in ihrer Aussagekraft einzuordnen,
- die Struktur statistischer Argumente und Erklärungen in gesellschaftswissenschaftlichen Anwendungen zu analysieren,
- zur Analyse sozialwissenschaftlicher Daten und der kritischen Lektüre einschlägiger Veröffentlichungen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester							
Dauer des Moduls:	1-2 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: 6 CP							
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 4 CP							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Ein Teilnahmenachweis, 6 CP * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	4	6+4					

**Modul 4: Forschungskompetenzen 2: Methoden der empirischen Sozialforschung**

PW-BA-F2

(Pflichtmodul, 13 CP)

Die Studierenden können wählen, ob sie zusätzlich zu der obligatorischen „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ ein vertiefendes Proseminar mit 4 SWS oder zwei Proseminare mit jeweils 2 SWS belegen. In einem der belegten vertiefenden Proseminare findet die Modulabschlussprüfung statt.

**Inhalte:**

Proseminar „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“:

- Zentrale Begriffe der Methodenlehre
- Wichtige Datenerhebungsverfahren (darunter auf jeden Fall verschiedene Formen standardisierter, teilstandardisierter und nicht-standardisierter Befragung; quantitative und qualitative Textanalyse; Beobachtungsverfahren)
- Überblick über quantitative und qualitative Datenanalyseverfahren
- Unterschiedliche Erträge qualitativer und quantitativer Verfahren
- Forschungsethik
- Beispielhafte Anwendung von empirischen Forschungsmethoden in der Politikwissenschaft

Vertiefende(s) Proseminar(e):

- Anwendungen der Verfahren der empirischen, insbesondere der qualitativen Sozialforschung (z.B. Demokratiemessung, Kriegsursachenforschung, Entwicklungspolitik, Elitenforschung, o.ä.),
- Methodische Aspekte von Pionierstudien der Sozialwissenschaften
- Praktische Übungen am Beispiel ausgewählter Methoden, vor allem im quantitativen Bereich
- Detaillierte Darstellung einzelner Verfahren und deren praktische Erprobung in sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf

- die grundlegende Logik von Verfahren der sozialwissenschaftlichen Forschung,
- die Breite des zur Verfügung stehenden Methodenrepertoires,
- den Ablauf systematischer Datenerhebung und -analyse,
- die Anwendungsmöglichkeiten von ausgewählten qualitativen und quantitativen Datenerhebungs- und -analysemethoden der empirischen Sozialforschung,
- die Bewertung günstiger und ungünstiger Forschungsbedingungen,
- die Erprobung eigener methodischer Fähigkeiten bei der empirischen Beantwortung einer politikwissenschaftlichen Fragestellung.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Kompetenz,

- eine forschende Haltung einzunehmen,
- zur Erhebung und Analyse sozialwissenschaftlicher Daten,
- die wichtigsten Methoden der empirischen Sozialforschung in ihren Vor- und Nachteilen zu beurteilen und auf empirische Fragestellungen anzuwenden,
- (konkurrierende) Behauptungen in bearbeitbare Fragestellungen für empirische Forschung zu übersetzen,
- zur methodenkritischen Lektüre einschlägiger politikwissenschaftlicher Veröffentlichungen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: 9 CP							
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung in einem vertiefenden Proseminar (Klausur/Hausarbeit): 4 CP							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Zwei/drei Teilnahmenachweise, davon einer in der „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“: 9 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung in einem vertiefenden Proseminar: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“	PS	2	3					
Proseminar	PS	4/(2)	6+4/(3)					
(ggf. zweites Proseminar)	(PS)	(2)	(3+4)					

**Modul 5: Politische Theorie****(Pflichtmodul, 10 CP)****PW-BA-PT****Inhalte:**

- politische Ideengeschichte seit der Antike in systematischer Hinsicht, mit einem Schwerpunkt auf neuzeitlichen und modernen Entwicklungen
- Zeitgenössische politische Theorien, z.B. Kritische Theorie, Poststrukturalismus, feministische Theorie, Liberalismus, Kommunitarismus, Systemtheorie und Rational Choice
- Institutionen- und Staatstheorie im nationalen sowie internationalen Kontext
- Demokratietheorie und Rechtstheorie

## Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- einen Überblick über die wichtigsten Autorinnen und Autoren, Begriffe, Paradigmen und Ansätze politischer Theoriebildung in ideengeschichtlicher Perspektive, einschließlich ihrer philosophischen Grundlagen sowie
- Kenntnis der wichtigsten zeitgenössischen Ansätze der politischen Theorie.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- wissenschaftliche Texte der politischen Theorie kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren und zentrale Paradigmen innerhalb der politischen Theorie zu identifizieren und zu vergleichen,
- verschiedene Textsorten zu erstellen; eine wissenschaftliche Fragestellung theoriegeleitet zu diskutieren,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren,
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten zu arbeiten,
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,
- andere Fachrichtungen und die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich einzuordnen,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten (z.B. im Rahmen einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung),
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien angemessen einzusetzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 6 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3+4					

**Modul 6: Politikwissenschaft: Vergleichende Politikwissenschaft**

PW-BA-P1

(Pflichtmodul, Option 1: 10 CP, Option 2: 13 CP)

Wenn Option 1 des Moduls „Vergleichende Politikwissenschaft“ (Modul 6) gewählt wird, MUSS auch zwingend Option 1 des Moduls „Internationale Beziehungen“ (Modul 7) gewählt werden.

Wird Option 2 des Moduls „Vergleichende Politikwissenschaft“ (Modul 6) gewählt, MUSS auch zwingend Option 2 des Moduls „Internationale Beziehungen“ (Modul 7) gewählt werden.

**Inhalte:**

- |           |   |
|-----------|---|
| Systeme:  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- politisches System der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>- andere politische Systeme (besonders westliche Demokratien)</li> <li>- politische Systeme im Vergleich</li> </ul> |
| Akteure:  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parteien und Wahlen</li> <li>- Interessengruppen und soziale Bewegungen</li> <li>- Bürger und Eliten</li> </ul>  |
| Prozesse: | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessenvermittlung</li> <li>- Politische Kommunikation</li> <li>- Prozess der Politikformulierung</li> <li>- Politik und Wirtschaft</li> </ul>                              |

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:****Ziele:**

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse

- des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland;
- anderer politischer Systeme;
- der Gegenstände, Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie
- der Politikfeldanalyse.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- Texte der Vergleichenden Politikwissenschaft kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen;
- verschiedene Textsorten zu erstellen, eine wissenschaftliche Fragestellung methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren;
- Forschungsergebnisse mit Hilfe geeigneter Medien angemessen zu präsentieren;
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten zu arbeiten;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln;
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Option 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung,</li> </ul>

	6 CP <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP</li> </ul> Option 2: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP</li> <li>• Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP</li> </ul>							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Option 1: Proseminar	PS	2	3					
Option 1: Proseminar	PS	2	3+4					
Option 2: Proseminar	PS	2	3					
Option 2: Proseminar	PS	2	3					
Option 2: Proseminar	PS	2	3+4					

**Modul 7: Politikwissenschaft: *Internationale Beziehungen***

PW-BA-P2

(Pflichtmodul, Option 1: 13 CP, Option 2: 10 CP)

**Wenn Option 1 des Moduls „Internationale Beziehungen“ (Modul 7) gewählt wird, MUSS auch zwingend Option 1 des Moduls „Vergleichende Politikwissenschaft“ (Modul 6) gewählt werden. Wird Option 2 des Moduls „Internationale Beziehungen“ (Modul 7) gewählt, MUSS auch zwingend Option 2 des Moduls „Vergleichende Politikwissenschaft“ (Modul 6) gewählt werden.**

**Inhalte:**

- mindestens zwei verschiedene inhaltliche Gebiete aus den folgenden Gruppen:
- Grundfragen, Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen und der Internationalen Politischen Ökonomie
- Außenpolitikanalyse und Außenpolitik ausgewählter Staaten
- Regionale Integration und Global Governance
- Nord-Süd Beziehungen und Entwicklungsländerforschung
- Sicherheitspolitik, Friedens- und Konfliktforschung

## Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- Kenntnisse der Geschichte und Theorie der internationalen Beziehungen sowie
- die Fähigkeit, Theorien, Prozesse und institutionelle Arrangements inter-, trans- und supranationaler Politik zu identifizieren und aufeinander zu beziehen.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- wissenschaftliche Texte im Feld der IB kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren der Theorie der Internationalen Beziehungen zu identifizieren und ihre Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext nachzuvollziehen und methodische Ansätze zu überprüfen;
- verschiedene Textsorten zu erstellen, eine wissenschaftliche Fragestellung methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren und angemessen darzustellen;
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren;
- fremdsprachige Texte zu verstehen;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln;
- andere Fachrichtungen und die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich einzuordnen;
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten;
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien angemessen einzusetzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Option 1: Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP Option 2: Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 6 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung:



	Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Option 1: Proseminar	PS	2	3			
Option 1: Proseminar	PS	2	3			
Option 1: Proseminar	PS	2	3+4			
Option 2: Proseminar	PS	2	3			
Option 2: Proseminar	PS	2	3+4			

**Modul 8: Politikwissenschaft – Spezialisierung****(Pflichtmodul, 11 CP)****PW-BA-SP****Inhalte:**

Geeignete Inhalte können individuell gewählt werden aus

- Politikwissenschaft: Politische Theorie
- Politikwissenschaft: Vergleichende Politikwissenschaft
- Politikwissenschaft: Internationale Beziehungen
- Politikwissenschaft/Soziologie: aktuelle Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs
- Politikwissenschaft/Soziologie: aufbauende Forschungskompetenzen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden vertiefen im Regelfall die wissenschaftlichen Kompetenzen, die methodischen und die theoretischen Kenntnisse in einem der drei Bereiche „Politische Theorie“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ oder „Internationale Beziehungen“ oder wählen alternativ Veranstaltungen aus einem Forschungsschwerpunkt des gesamten Fachbereichs. Diese Veranstaltungen während der Spezialisierungsphase sollen auch zur Vorbereitung auf die BA-Abschlussarbeit dienen.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen;
- komplexe Fragestellungen methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren und souverän darzustellen;
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren;
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten souverän zu arbeiten;
- Inhalte und Forschungsleistungen gemeinsam im Team zu erarbeiten (mündlich und schriftlich);
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herstellen zu können;
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten;
- die wichtige sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien und innovative Medien (z.B. eLearning) angemessen einzusetzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur/Hausarbeit): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 6 CP * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung in einem Seminar: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (150 h), 5 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Seminar	S	2	3					
Seminar	S	2	3+5					

**Modul 9: Politikwissenschaft – Praktikum****(Pflichtmodul, 13 CP)****Inhalt:**

Die Studierenden erhalten Einblick in die Struktur und Arbeitsorganisation der praktikumsgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne politik-relevanten Bereich durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Die Studierenden finden heraus, inwiefern politik- bzw. sozialwissenschaftliche Methoden und Kompetenzen in der Berufspraxis Anwendung finden und erhalten dadurch Impulse und Orientierung für ihre zukünftige Berufswahl. Durch die Einbindung in alltägliche Arbeitsabläufe (z.B. in die allg. Bürokommunikation incl. der Beherrschung einschlägigen Software, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Besprechungen und Präsentationen, das Erstellen von Expertisen, Berichten, Protokollen usw.) eignen sich die Studierenden praktische Fähigkeiten und Kompetenzen des Berufsalltags an, welche in dieser Form während des universitären Studiums nur eingeschränkt erworben werden.

Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bemühen; die Lehrenden des Studiengangs können bei der Vermittlung der Praktikumsstelle behilflich sein. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend in Voll- oder Teilzeit, am Stück oder zeitlich aufgeteilt durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden lernen zukünftige Berufsfelder kennen und erproben ihre diesbezüglich im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem erwerben sie neue für die Berufspraxis relevante Fertigkeiten und Kompetenzen. Ein Praktikum ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht theoretisch aufgearbeitet wird.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen,
- typische Arbeitsabläufe und die Organisationsstruktur der praktikumsgebenden Institution zu erfahren und zu analysieren,
- die Anwendungsbedingungen von Politikwissenschaft zu reflektieren,
- sich selbstständig Berufsfelder und Berufsqualifikationen für Sozialwissenschaftler zu erschließen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Entfällt							
Dauer des Moduls:	10 Wochen							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	entfällt							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Praktikumsbericht in Verbindung mit einer Bescheinigung der Institution, an der das Praktikum durchgeführt wurde							
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:								
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution über ein mindestens 10-wöchiges Praktikum * Akzeptierter Praktikumsbericht							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
keine								

**Modul 10: Politikwissenschaft – Begleitung des Studienabschlusses**  
**PW-BA-KO**

**(Pflichtmodul, 8 CP)**

**Inhalte:**

- Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojektes
- Präsentation des eigenen Forschungsprojekts

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- die Fähigkeit, die eigene Forschungsfrage darzustellen und zu reflektieren
- die eigene Forschungsarbeit in den politikwissenschaftlichen Kontext zu verorten

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe Fragestellungen von verschiedenen Forschungsarbeiten zu diskutieren,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren,
- mit fremdsprachigen Texte souverän zu arbeiten,
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herzustellen,
- die eigene Forschungsarbeit vorzustellen und zu verteidigen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	jedes Semester							
Dauer des Moduls:								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Die Abschlussarbeit kann ab dem 5. Semester angemeldet werden. Bis auf eines der Module 1 bis 9 und bis auf Modul 11 müssen alle anderen Module abgeschlossen sein.							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: 3 CP							
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung als Verteidigung der Bachelorarbeit): 5 CP							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* mündliche Modulabschlussprüfung (Verteidigung der Bachelorarbeit; 5 CP)							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Kolloquium	Ko	2						3+5

**Inhalte:**

- eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Bachelorarbeit, siehe §27)

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- die Fähigkeit, für ein umfangreicheres Forschungsprojekt eigenständig eine Forschungsfrage zu formulieren, zu operationalisieren und in einem festen Zeitrahmen zu bearbeiten,
- die Fähigkeit zur Reflektion des eigenen Forschungsprozesses im Rahmen der individuellen Betreuung durch den prüfenden Lehrenden.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren und in aktuelle Forschungsdebatten einzuordnen, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen,
- Zusammenhänge zwischen Texten zu erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herzustellen,
- komplexe Fragestellungen zu diskutieren und souverän darzustellen,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren,
- mit fremdsprachigen Texten souverän zu arbeiten,
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herzustellen,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein Forschungsprojekt zu erarbeiten,
- wichtige sozialwissenschaftliche Informationsquellen eigenständig zu nutzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	jedes Semester							
Dauer des Moduls:	1 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Die Abschlussarbeit kann ab dem 5. Semester angemeldet werden. Bis auf eines der Module 1 bis 9 und bis auf Modul 10 müssen alle anderen Module abgeschlossen sein.							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Keine							
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Bachelorarbeit							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bachelorarbeit, 12 CP (360 h)							
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
keine								12

## Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft

Im Folgenden sind zwei verschiedene Studienverlaufspläne exemplarisch aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden.

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/ Semester
1	Propädeutikum (Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4	6+4	20
	Forschungskompetenzen 1 (4-stündige Veranstaltung mit Modulprüfung)	4	6+4	
2	Forschungskompetenzen 2 (2 und 4-stündige Veranstaltung mit Modulprüfung)	6	9+4	23
	Grundlagen der Sozialwissenschaft (Zwei Proseminare mit Modulprüfung)	4	6+4	
3	Politische Theorie (Zwei Proseminare mit Modulprüfung)	4	6+4	19
	Vergleichende Politikwissenschaft (Ein oder zwei Proseminare)	2 oder 4	3 oder 6	
	Internationale Beziehungen (Ein oder zwei Proseminare)	2 oder 4	3 oder 6	
4	Vergleichende Politikwissenschaft (Ein Proseminar mit Modulprüfung)	2	3+4	17
	Internationale Beziehungen (Ein Proseminar mit Modulprüfung)	2	3+4	
	Spezialisierung (eine Seminar)	2	3	
5	Praktikum		13	21
	Spezialisierung (Ein Seminar mit Modulprüfung)	2	3+5	
6	Begleitung Studienabschluss (Ein Kolloquium mit mündlicher Verteidigung der Bachelorarbeit)	2	3+5	20
	Schriftliches Abschlussmodul		12	
	Summe	38		120

## Variante 2 des exemplarischen Studienverlaufsplans:

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP / Semester
1	Propädeutikum (Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4	6+4	20
	Grundlagen der Sozialwissenschaft (Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4	6+4	
2	Vergleichende Politikwissenschaft (Zwei oder drei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4 oder 6	6 oder 9 +4	23
	Internationale Beziehungen (Zwei oder drei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4 oder 6	6 oder 9 +4	
3	Forschungskompetenzen 1 (4-stündige Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4	6+4	23
	Forschungskompetenzen 2 (2 und 4-stündige Veranstaltungen mit Modulprüfung)	6	9+4	
4	Politische Theorie (Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	6	6+4	13
	Spezialisierung (eine Veranstaltung)	2	3	
5	Praktikum		13	21
	Spezialisierung (eine Veranstaltung mit Modulprüfung)	2	3+5	
6	Begleitung Studienabschluss	2	3+5	20
	Schriftliches Abschlussmodul		12	
	Summe	36		120



Module	Veranstaltung	Summe SWS	Anwesenheit 2 SWS =1CP=30Std	Vor-/ Nachberei- tung 1CP =30Std	Veranstaltungen CP	Prüfungen- CP (1CP=30Std)	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Modul 1: Propädeutikum	Vorlesung	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	10
	Tutorium/Übung	2	1	2	3			
Modul 2: Grundlagen der Sozialwis- senschaft	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	10
	Proseminar	2	1	2	3			
Modul 3: Forschungskom- petenzen 1	Proseminar	4	2	4	6	4	Modulabschlussprü- fung	10
Modul 4: Forschungskom- petenzen 2	Proseminar „Einführung in die Methoden empiri- scher Sozialfor- schung“	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	13
	Proseminar	4/(2)	2/(1)	4/(2)	6/(3)			
	(ggf. zweites Prose- minar)	(2)	(1)	(2)	(3)			
Modul 5: Politische Theorie	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	10
	Proseminar	2	1	2	3			
Modul 6: Vergleichende Politikwis- senschaft	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	10/[13]
	Proseminar	2	1	2	3			
	[Proseminar <sup>1</sup> ]	[2]	[1]	[2]	[3]			
Modul 7: Internationale Beziehungen	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	10/[13]
	Proseminar	2	1	2	3			
	[Proseminar <sup>2</sup> ]	[2]	[1]	[2]	[3]			
Modul 8: Spezialisierung	Seminar	2	1	2	3	5	Modulabschlussprü- fung	11
	Seminar	2	1	2	3			
Modul 9: Praktikum	Praktikum	10 Wochen		13	13	/	/	13
Modul 10: Begleitung des Studienabschlusses	Kolloquium	2	1	2	3	5	Modulabschlussprü- fung	8
	Mündliche Modulabschlussprüfung							

<sup>1</sup> Wenn im Modul 7 drei Proseminare belegt werden, muss das dritte Proseminar in Modul 6 nicht belegt werden.

<sup>2</sup> Wenn im Modul 6 drei Proseminare belegt werden, muss das dritte Proseminar in Modul 7 nicht belegt werden.

Modul 11: Schriftliches Abschlussmo- dul						12	Abschlussarbeit (9 Wochen)	12
Summe Hauptfach		38			69	51		120
Nebenfach								60
Summe Hauptfach plus Nebenfach								180

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main